

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 07.11.2011

2011 neuer finanzieller Tiefpunkt für viele Kommunen – Steuereinnahmen gehen bei Kommunen stärker zurück

Im letzten und in diesem Jahr belasteten und belasten die Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Der Konjunkturéinbruch trifft hierbei die bayerischen Kommunen – nicht zuletzt aufgrund der Steuersenkungsbeschlüsse auf Bundesebene – stärker als den Staatshaushalt.

In Bayern gingen die Steuereinnahmen der Kommunen im Jahr 2009 um 1,2 Milliarden Euro oder 8,8 Prozent zurück. Die Steuereinnahmen des bayerischen Staatshaushalts sanken im gleichen Zeitraum gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 2,3 Milliarden Euro oder 6,9 Prozent.

Auch für das Jahr 2010 wird nach dem Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung (3. bis 5. November 2009) bundesweit noch mit einem Rückgang der Steuereinnahmen gerechnet (Länder: -2,7 Prozent; Kommunen: -4,0 Prozent). Die Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes sind dabei in der Schätzung noch nicht berücksichtigt.

2010 verzeichnen die Kommunen bundesweit das größte Defizit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben beträgt voraussichtlich 9,8 Milliarden Euro und liegt damit noch höher als das bisher höchste Defizit von 8,4 Milliarden Euro im Jahr 2003. Im laufenden Jahr ist eine Besserung nicht in Sicht, für 2011 wird ein Defizit von 9,6 Milliarden Euro erwartet. Die Sozialausgaben – vor allem Jugendhilfe und Eingliederungshilfe – bei den Kommunen stiegen 2010 erneut um rund 2 Milliarden Euro bzw. um 4,8 Prozent und erreichten einen Spitzenwert von über 42,2 Milliarden Euro. Im laufenden Jahr wird ein weiteres Plus von 2 Prozent erwartet – und eine Gesamthöhe von 43,1 Milliarden Euro. Dass das Defizit 2010 nicht höher ausfiel, liegt an der teilweisen Erholung der Gewerbesteuer. Der Einkommensteueranteil stagniert. Bei den kommunalen Investitionen 2011 ist ein Rückgang von 3,4 Prozent auf 22,8 Milliarden Euro zu erwarten, neue Projekte können nicht mehr mithilfe des Konjunkturpakets begonnen werden. Deutlich absehbar ist ein deutlicher Rückgang der kommunalen Investitionen im Jahr 2012.

Fast 10 Milliarden Euro Defizit müssen zu Konsequenzen auf Bundes- und Landesebene führen. Die Kommunen müs-

sen von den steigenden Sozialausgaben entlastet werden, die Gewerbesteuer muss stabilisiert werden, die kommunalen Haushalte müssen stabilisiert werden.

Ich stelle daher folgende Anfrage:

1. Bei wie vielen Kommunen wurde für das Haushaltsjahr 2011 die Kreditaufnahme nur mehr auf dem Wege der Ausnahme erteilt, wie hoch war die entsprechende Zahl für die Haushaltsjahre 2010, 2009 und 2008? Wie viele Kommunen müssen 2011 oder 2012 Defizite der vergangenen Haushaltsjahre ausgleichen?
2. In wie vielen Fällen wurde die o. g. Ausnahme mit der nur bei Gewährung der Ausnahme bestehenden Möglichkeit der Inanspruchnahme der hohen staatlichen Förderung für Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II des Bundes begründet? Wie hoch sind die Investitionshaushalte bayerischer Kommunen 2010 und 2011 und wie hoch ist der jeweilige Anteil des Konjunkturprogramms an den kommunalen Investitionen?
3. Wie viele Kommunen wurden 2011 aufgefordert, ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen, mit der Erklärung, dass anderenfalls der kommende Haushalt 2012 nicht genehmigt werden würde?
4. Welche Auswirkungen wären durch die neuen Steuersenkungsbeschlüsse auf den Staatshaushalt und welche auf Bayerns Kommunen zu befürchten?
5. Wie ist die Entwicklung der Kreditmarktschulden von Kommunen in Bayern in den letzten 10 Jahren, getrennt nach den Größenklassen der Kommunen? Und wie ist die Entwicklung der Kreditmarktschulden von Staat und Kommunen in Bayern in den letzten 10 Jahren, getrennt nach den Größenklassen der Kommunen pro Einwohner?
6. Wie ist die Entwicklung der Sozialausgaben der Kommunen in Bayern in den letzten 10 Jahren, getrennt nach den Größenklassen der Kommunen? Und wie ist die Entwicklung der Sozialausgaben der Kommunen in Bayern in den letzten 10 Jahren, getrennt nach den Größenklassen der Kommunen pro Einwohner? In welcher Höhe werden die Kommunen in Bayern durch die Übernahme der Grundsicherungsleistung im Alter 2012, 2013 und in den folgenden Jahren entlastet werden?
7. Wieviele Kommunen erhielten 2010 und wie viele Kommunen 2011 Bedarfszuweisungen?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen

vom 15.02.2012

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt:

Allgemeine Vorbemerkung:

In den allgemeinen Ausführungen der Schriftlichen Anfrage werden für die Jahre 2010 ff. geschätzte Zahlen genannt, die mittlerweile durch vorliegende Ist-Zahlen oder aktuellere Schätzungen überholt sind. Anhand der neuen Erkenntnisse stellt sich die Lage wie folgt dar:

Im Jahr 2010 betrug der Finanzierungssaldo der deutschen Kommunen rund -7,7 Milliarden Euro. Er ist somit rund 2,1 Milliarden Euro geringer als die in der Vorbemerkung der Anfrage genannte Zahl.

Der prognostizierte Rückgang der Steuereinnahmen für 2010 trat ebenfalls nicht ein. Nach dem konjunkturbedingten Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2009 zeigte sich bereits im Jahr 2010 wieder eine leichte Erholung. Dabei ergab sich für die bayerischen Kommunen mit + 1,7 % ein relativ höherer Zuwachs als für den Staat (+ 0,2 %).

Die November-Steuerschätzung 2011 sagt für die Gemeinden bundesweit für 2011 ein Wachstum der Steuereinnahmen von 8,5 % voraus, für die Länder von 6,5 %. Die Ist-Zahlen liegen für die Kommunen noch nicht vor. Für das Jahr 2012 prognostiziert sie einen Zuwachs der kommunalen Steuereinnahmen von 4,9 % und der Steuereinnahmen der Länder von 4,1 %.

Vorbemerkung zu den Fragen 1 bis 3:

Die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 12.07.2010 betreffend „Finanzsituation der Kommunen in Bayern – Einschätzung der Kommunalaufsicht“ (Drucksache 16/5684) hatte ebenfalls die Genehmigungspraxis der Kommunalaufsicht zum Gegenstand. Angefragt wurde seinerzeit für das Haushaltsjahr 2010. Auf die Antworten zu den weitgehend gleichlautenden Fragen 1 bis 3 der genannten Anfrage wird hingewiesen. Sie werden im Folgenden nochmals wiedergegeben.

Das Staatsministerium des Innern führt alljährlich eine Schriftliche Umfrage bei den Regierungen und Landratsämtern zum Stand der Haushaltsgenehmigungen bei den kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden sowie bei den Landkreisen durch. Die Haushaltsumfrage 2011 wurde im Juni 2011 durchgeführt. Die Regierungen wurden gebeten, zum Stand der Haushaltsgenehmigungen 2011 zum Stichtag 30. Juni 2011 eine Umfrage bei den Landratsämtern durchzuführen und das Staatsministerium des Innern über die Ergebnisse zu informieren.

Mit Blick auf den mit der erfolgten Haushaltsumfrage 2011 verbundenen Verwaltungsaufwand bei den Rechtsaufsichts-

behörden hat es das Staatsministerium des Innern als nicht vertretbar angesehen, zu den von der (regulären) Haushaltsumfrage 2011 nicht erfassten Einzelfragen der Schriftlichen Anfrage eine neuerliche Abfrage bei den Regierungen und Landratsämtern durchzuführen.

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 3 der Schriftlichen Anfrage beschränken sich daher auf die Erkenntnisse aus der Umfrage zum Stand der Haushaltsgenehmigungen 2011.

Zu 1.:

Die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit ist ein zentrales Kriterium für eine geordnete kommunale Haushaltswirtschaft. Sie enthält das Gebot, dass die Kommune jederzeit in der Lage sein muss, ihren Ausgabeverpflichtungen nachzukommen. Die dauernde Leistungsfähigkeit spielt auch und gerade bei der Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften eine wichtige Rolle: Nach Art. 71 Abs. 2 Sätze 2, 3 GO (bzw. den entsprechenden Vorschriften der LKrO sowie der BezO für die Landkreise und Bezirke) soll die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Nach Nr. 3.3 i. V. m. Nr. 1.2.1 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen – Kredit-Bek – (MABl 1983 S. 408, geändert durch IMBek vom 12.11.2001, A1MBI S. 676) kann die dauernde Leistungsfähigkeit als gesichert gelten, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabenverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist bei kameralen Haushalten die Höhe der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Dem entspricht bei doppischen Haushalten im Wesentlichen der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik).

Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit werden insbesondere folgende weiteren Kriterien aus der Kreditbekanntmachung herangezogen:

- vorhandene Belastungen (Schulden, kreditähnliche und sonst. Verpflichtungen),
- Bemühen um eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung,
- Ausschöpfungsgrad der Einnahmemöglichkeiten,
- zu erwartende Entwicklungen insbesondere nach Finanzplan und Investitionsprogramm unter besonderer Berücksichtigung des Rücklagenstandes,
- Entwicklung des laufenden Jahres (möglicher Fehlbetrag),
- mögliche Bedarfszuweisungsanträge in den Vorjahren.

Was die Fragestellung nach der Erteilung einer Kreditgenehmigung „auf dem Wege der Ausnahme“ betrifft, weisen wir darauf hin, dass die Kreditgenehmigung unter den dargelegten Kriterien – ggf. unter Auflagen und Bedingungen – erteilt werden kann. Wie dargetan ist ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit bei kameralen Haushalten die Höhe der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik), im doppischen Rechnungssystem der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik).

Im Zusammenhang mit den Ausführungen im Vorspann zur Schriftlichen Anfrage beziehen wir die Formulierung „auf dem Wege der Ausnahme“ daher auf die Fragestellung, welcher Anteil der kommunalen Haushalte nach den Ansätzen in den Haushaltsplänen 2011 (bzw. entsprechend nach den Haushaltsumfragen 2010 und 2009) im kameralen Rechnungssystem die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt nicht erwirtschaften kann bzw. im doppischen Rechnungssystem ordentliche Tilgungen ausweist, deren Gesamtbetrag höher ist als der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich auch für diese Fallgestaltung die rechtsaufsichtliche Beurteilung/Genehmigung der Kommunalhaushalte an den oben dargelegten Kriterien orientiert; eine förmliche „Ausnahmegenehmigung“ kennen die bayerischen Kommunalgesetze nicht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass allein die Tatsa-

che, dass eine Gemeinde die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik nicht vollständig erbringen kann bzw. der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik) niedriger ist als die ordentlichen Tilgungen, nicht zwangsläufig auf eine ungeordnete oder gar desolante Haushaltslage der Kommune hindeutet. Eine Kreditgenehmigung kann durchaus auch dann mit der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune vereinbar sein, wenn die Gemeinde in der Lage ist, etwaige Deckungslücken entsprechend den Vorgaben der KommHV-Kameralistik bzw. der KommHV-Doppik durch Heranziehung von Rücklagen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Kameralistik, § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik) oder Ersatzdeckungsmitteln (Veräußerung von Anlagevermögen) zu schließen.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Hinweise wird Frage 1 wie folgt beantwortet:

- a) **Genehmigungspraxis der Rechtsaufsichtsbehörden** bezüglich der in den Haushalten 2011 der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Städte festgesetzten Kreditermächtigungen (mit den entsprechenden Vergleichszahlen aus den Haushaltsumfragen 2009 und 2010 zum jeweiligen Stichtag 30. Juni 2009 bzw. 30. Juni 2010):
- b) **Höhe der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt** (§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik)

Tabelle 1a

| Rechtsaufsichtliche Genehmigung der in den Haushaltssatzungen der kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden enthaltenen genehmigungspflichtigen Bestandteile | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|
| | Haushaltsumfrage 2011 (Stichtag 30.06.2011) | | Haushaltsumfrage 2010 (Stichtag 30.06.2010) | | Haushaltsumfrage 2009 (Stichtag 30.06.2009) | |
| | Anzahl | Anteil in % (der Haushalte mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen) | Anzahl | Anteil in % (der Haushalte mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen) | Anzahl | Anteil in % (der Haushalte mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen) |
| Zum Stichtag 30. Juni vorgelegte Haushalte | 1.760 (85,6 %) | | 1.781 (86,6 %) | | 1.665 (81,0 %) | |
| davon mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen | 888 (50,5 %) | | 1.059 (59,5) | | 831 (49,9 %) | |
| Rechtsaufsichtliche Genehmigung <u>ohne</u> Einschränkungen erteilt | 729 | 82,1 % | 820 | 77,4 % | 659 | 79,3 % |
| Rechtsaufsichtliche Genehmigung <u>mit</u> Einschränkungen (<u>Auflagen</u> und <u>Bedingungen</u>) erteilt | 86 | 9,7 % | 137 | 13,0 % | 81 | 9,7 % |
| <u>Davon</u> mit <u>Kreditrestriktionen</u> für das laufende Haushaltsjahr | 25 | 2,8 % | 45 | 4,2 % | 34 | 4,1 % |
| Zum Stichtag <u>vorgelegt</u> , aber <u>nicht genehmigt</u> waren | 71 | 8,2 % | 102 | 9,6 % | 91 | 11,0 % |

bzw. **Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik) in den Haushalten 2011 der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Städte (sowie entsprechende

Vergleichszahlen aus den Haushaltsumfragen 2009 und 2010 zum jeweiligen Stichtag 30. Juni 2009 bzw. 30. Juni 2010):

Tabelle 1b

| Höhe der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik) bzw. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik) in den Haushalten der kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | Haushaltsumfrage 2011 (Stichtag 30.06.2011) | | Haushaltsumfrage 2010 (Stichtag 30.06.2010) | | Haushaltsumfrage 2009 (Stichtag 30.06.2009) | |
| | Anzahl | Anteil in % (der vorgelegten Haushalte) | Anzahl | Anteil in % (der vorgelegten Haushalte) | Anzahl | Anteil in % (der vorgelegten Haushalte) |
| Zum Stichtag 30. Juni vorgelegte Haushalte | 1.760 (85,6 %) | | 1.781 (86,6 %) | | 1.665 (81,0 %) | |
| Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet bzw. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit höher als ordentliche Tilgungen | 1.284 | 73,0 % | 1.083 | 60,8 % | 1.388 | 83,4 % |
| Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet, jedoch nicht in Höhe der Mindestzuführung bzw. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit niedriger als ordentliche Tilgungen | 476 | 27,0 % | 698 | 39,2 % | 277 | 16,6 % |
| Davon keine Zuführung zum Vermögenshaushalt oder „umgekehrte“ Zuführung zum <u>Verwaltungs</u> haushalt bzw. negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 180 | 10,2 % | 356 | 20,0 % | 114 | 6,8 % |

Bei den Zahlen zu den Jahren 2010 und 2009 handelt es sich wiederum um die Zahlen der seinerzeitigen Haushaltsumfrage zum Stichtag 30. Juni. Letztlich ergibt sich jedoch erst aus den Rechnungsergebnissen, in welcher Höhe tatsächlich Mittel vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt zugeführt werden können (§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik) oder in welcher Größenordnung – zum Ausgleich etwaiger Deckungslücken im Verwaltungshaushalt – Mittel aus dem Vermögenshaushalt benötigt werden bzw. wie sich die Höhe des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik) tatsächlich darstellt.

Eine Aussage darüber, wie viele Kommunen 2011 oder 2012 Defizite der vergangenen Jahre ausgleichen müssen, ist dem Innenministerium nicht möglich.

Entsprechend § 23 Satz 1 KommHV-Kameralistik soll ein Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.

Nach dieser Vorgabe müssen Kommunen Fehlbeträge aus 2009 spätestens im Jahr 2011 abdecken; Fehlbeträge aus 2010 spätestens im Jahr 2012.

Zu 2.:

Zu der Fragestellung, ob bzw. in wie vielen Fällen Kreditgenehmigungen wegen der nur bei Festsetzung einer Kreditermächtigung bestehenden Möglichkeit der Inanspruchnahme der staatlichen Förderung für Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II des Bundes zugelassen wurden, liegen dem Staatsministerium des Innern keine Erkenntnisse vor; solche wären nur auf der Basis einer entsprechenden Abfrage bei den Rechtsaufsichtsbehörden zu gewinnen gewesen, von der das Staatsministerium des Innern jedoch aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen abgesehen hat.

Das Staatsministerium des Innern hat den Rechtsaufsichtsbehörden speziell zur Einbeziehung finanzschwacher Kommunen in dem Konjunkturpaket II mit IMBek vom

03.03.2009 (Az. IB4), Hinweise zum kommunalen Haushaltsrecht gegeben.

Danach waren und sind die Kreditgenehmigungen zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II grundsätzlich an den geltenden rechtlichen Vorgaben der bayerischen Kommunalgesetze (z. B. Art. 71 Abs. 2 Sätze 2, 3 GO „geordnete Haushaltswirtschaft“, „dauernde Leistungsfähigkeit“, vgl. hierzu ergänzend obige Ausführungen zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage) zu messen.

Zur Beantwortung der Frage, wie hoch die Investitionen der bayerischen Kommunen 2010 und 2011 sind, hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung eine Auswertung der vierteljährlichen Kassenstatistik vorgenommen. Danach betragen die Investitionen der Bezirke, Landkreise und Gemeinden im Jahr 2010 rund 6,48 Mrd. € und in den ersten drei Quartalen 2011 rund 5,05 Mrd. €. Wie hoch der jeweilige Anteil des Konjunkturpakets an den kommunalen Investitionen ist, kann aus der Kassenstatistik nicht entnommen werden, da für die Verbuchung von Investitionen im Rahmen des Konjunkturpakets keine gesonderten Haushaltsstellen existieren.

Im Rahmen der Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) vom 2. März 2009 (BGBl S. 416) und der am 2. April 2009 in Kraft getretenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Verwaltungsvereinbarung) wurden in Bayern in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche kommunalbezogene und staatliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von fast 2,5 Mrd. € in zentralen Zukunftsbereichen wie Bildung, Forschung, Klimaschutz und Infrastruktur angestoßen. Von den staatlichen Fördermitteln (Bund und Land) in Höhe von rund 1,75 Mrd. € wurden rund 70 % für kommunalbezogene Investitionen eingesetzt.

Zu 3.:

Nach Art. 71 Abs. 2 Satz 2 GO soll die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder (ganz oder teilweise) versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Letzteres bietet der Rechtsaufsichtsbehörde neben weiteren Maßnahmen auch die Möglichkeit, Maßnahmen bis hin zu auch längerfristig angelegten „Haushaltskonsolidierungskonzepten“ – wenn auch ohne gesetzliche Regelung im Einzelnen und damit bei hoher Flexibilität – durchzusetzen.

Aus Tabelle 1a lässt sich ersehen, dass von den 888 vorgelegten Haushalten mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen in 86 Fällen die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur mit Einschränkungen, d. h. unter Auflagen und Bedingungen, erteilt wurde. Dies entspricht einem Anteil von 9,7 % aller Haushalte mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen.

Das Instrument der Beauftragung eines „Haushaltskonsoli-

dierungskonzeptes“ ist auch bei den bayerischen Kommunalaufsichtsbehörden eine durchaus gängige Maßnahme zur Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Zu 4.:

Die Bundesregierung hat am 7. Dezember 2011 den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression beschlossen. Sie hat damit das Anliegen der Koalition in Berlin auf den Weg gebracht, den Bürgerinnen und Bürgern in zwei Schritten inflationsbedingte Steuermehreinnahmen in einem Umfang von insgesamt rd. 6 Mrd. € zurückzugeben. Mit diesem Gesetz werden keine Steuerentlastungen durch neue Schulden finanziert, sondern in vollem Einklang mit der konsequenten weiteren Umsetzung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse die Spielräume genutzt, die sich aus den vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ zuletzt prognostizierten Steuermehreinnahmen für die nächsten Jahre ergeben. Dies geschieht durch die Erhöhung des Grundfreibetrags in zwei Stufen. Damit wird dem heute absehbaren höheren steuerlich zu verschonenden Existenzminimum Rechnung getragen. Die Notwendigkeit der Anpassung des Grundfreibetrags ergibt sich bereits durch den im Sozialrecht seit dem Jahr 2011 geltenden neuen Fortschreibungsmechanismus für die Regelbedarfe. Diese ist damit verfassungsrechtlich geboten. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Anpassung des Lohn- und Einkommensteuertarifs, um den nicht gewollten Anstieg der Progression zu vermeiden.

Der Bund wird den Anteil der Steuermindereinnahmen alleine tragen, der auf die weitergehende Bekämpfung der kalten Progression durch die vorgesehene **prozentuale** Anpassung der Tarifeckbeträge an die Preisentwicklung gegenüber einer lediglich betragsmäßigen entfällt. Die übrigen Steuermindereinnahmen tragen Bund, Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Einkommensteuer.

Auf der Grundlage des Finanzierungstableaus, wie es im vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesentwurf enthalten ist, ergeben sich für den Staatshaushalt saldierte Steuermindereinnahmen von rd. 100 Mio. € im Jahr 2013, rd. 300 Mio. € im Jahr 2014 sowie jeweils rd. 350 Mio. € für die Jahre 2015 und 2016. Für die bayerischen Kommunen betragen die Mindereinnahmen unter Einbeziehung der Verbundauswirkungen schätzungsweise 37 Mio. € im Jahr 2013, 115 Mio. € im Jahr 2014, 151 Mio. € im Jahr 2015 und 166 Mio. € im Jahr 2016.

Zu 5.:

a) Die Kreditmarktschulden bzw. die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich*) der Kernhaushalte der Kommunen ohne Kassenkredite haben sich im Zehnjahresvergleich (2001–2010) nach Größenklassen aufgeteilt wie folgt entwickelt (in Millionen Euro):

*) Das Statistische Bundesamt hat ab dem Jahr 2010 den Begriff „Kreditmarktschulden“ durch den neuen Begriff „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ ersetzt. Bis 2009: Stand der Kreditmarktverschuldung im weiteren Sinne z. 31.12. in den Kernhaushalten; ab 2010: Stand der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite z. 31.12.

| Körperschaftsgruppen | | Kreditmarktschulden bzw. Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich ohne Kassenkredite in Millionen Euro ¹⁾ | | | | | | | | | |
|--|---------------------------|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
| Kommunen insgesamt | | 12.441 | 13.176 | 14.280 | 14.879 | 14.666 | 14.497 | 13.935 | 13.010 | 13.052 | 12.779 |
| Bezirke | | 228 | 233 | 241 | 252 | 238 | 217 | 198 | 166 | 156 | 153 |
| Landkreise | | 1.814 | 1.922 | 2.002 | 2.057 | 2.154 | 2.166 | 2.179 | 2.081 | 2.042 | 1.856 |
| | Gemeindegrößenklassen | | | | | | | | | | |
| Kreisfreie Städte mit Einwohnern | 500 000 oder mehr | 1.939 | 2.266 | 2.897 | 3.215 | 3.256 | 3.197 | 3.547 | 2.990 | 3.049 | 3.270 |
| | 200 000 bis unter 500 000 | 1.025 | 1.028 | 1.069 | 1.169 | 979 | 953 | 228 | 231 | 236 | 166 |
| | 100 000 bis unter 200 000 | 788 | 825 | 868 | 909 | 882 | 905 | 893 | 876 | 859 | 756 |
| | 50 000 bis unter 100 000 | 724 | 741 | 652 | 663 | 656 | 629 | 616 | 564 | 596 | 488 |
| | unter 50 000 | 352 | 342 | 475 | 473 | 441 | 440 | 418 | 448 | 455 | 459 |
| Kreisangehörige Gemeinden mit Einwohnern | 50 000 oder mehr | 30 | 32 | 36 | 40 | 49 | 52 | 51 | 51 | 52 | 53 |
| | 20 000 bis unter 50 000 | 566 | 592 | 651 | 694 | 682 | 686 | 659 | 638 | 590 | 580 |
| | 10 000 bis unter 20 000 | 1.293 | 1.366 | 1.383 | 1.406 | 1.362 | 1.352 | 1.308 | 1.289 | 1.284 | 1.224 |
| | 5 000 bis unter 10 000 | 1.429 | 1.512 | 1.611 | 1.630 | 1.593 | 1.571 | 1.572 | 1.513 | 1.584 | 1.583 |
| | 3 000 bis unter 5 000 | 1.022 | 1.067 | 1.102 | 1.072 | 1.076 | 1.038 | 1.005 | 967 | 985 | 978 |
| | 1 000 bis unter 3 000 | 1.160 | 1.184 | 1.225 | 1.234 | 1.235 | 1.226 | 1.196 | 1.135 | 1.104 | 1.152 |
| | unter 1 000 | 69 | 66 | 69 | 65 | 67 | 67 | 65 | 62 | 61 | 60 |

b) Die Kreditmarktschulden bzw. die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich¹⁾ der Kernhaushalte ohne Kassenkredite haben sich im Zehnjahresvergleich (2001–2010)

nach Größenklassen aufgeteilt wie folgt entwickelt (in Euro je Einwohner):

| | | in Euro je Einwohner ¹⁾ | | | | | | | | | |
|--|---------------------------|------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
| Land valuiert | | 1.479 | 1.553 | 1.638 | 1.709 | 1.853 | 1.849 | 1.821 | 1.767 | 2.206 | 2.328 |
| Land haushaltsmäßig ²⁾ | | 1.479 | 1.553 | 1.638 | 1.709 | 1.853 | 1.849 | 1.821 | 2.601 | 2.606 | 2.601 |
| Kommunen insgesamt | | 1.013 | 1.066 | 1.152 | 1.197 | 1.177 | 1.162 | 1.115 | 1.039 | 1.044 | 1.021 |
| Bezirke | | 19 | 19 | 19 | 20 | 19 | 17 | 16 | 13 | 12 | 12 |
| Landkreise | | 205 | 216 | 224 | 230 | 240 | 242 | 244 | 233 | 229 | 208 |
| | Gemeindegrößenklassen | | | | | | | | | | |
| Kreisfreie Städte mit Einwohnern | 500 000 oder mehr | 1.588 | 1.839 | 2.360 | 2.586 | 2.596 | 2.496 | 1.967 | 1.644 | 1.676 | 1.773 |
| | 200 000 bis unter 500 000 | 1.374 | 1.369 | 1.420 | 1.552 | 1.289 | 1.251 | 869 | 879 | 897 | 630 |
| | 100 000 bis unter 200 000 | 1.351 | 1.400 | 1.462 | 1.525 | 1.473 | 1.502 | 1.472 | 1.436 | 1.409 | 1.235 |
| | 50 000 bis unter 100 000 | 1.324 | 1.349 | 1.303 | 1.326 | 1.312 | 1.258 | 1.232 | 1.126 | 1.192 | 974 |
| | unter 50 000 | 1.049 | 1.014 | 1.226 | 1.223 | 1.143 | 1.144 | 1.092 | 1.173 | 1.195 | 1.208 |
| Kreisangehörige Gemeinden mit Einwohnern | 50 000 oder mehr | 594 | 631 | 705 | 781 | 952 | 1.008 | 984 | 972 | 983 | 997 |
| | 20 000 bis unter 50 000 | 570 | 581 | 636 | 678 | 665 | 669 | 641 | 619 | 584 | 562 |
| | 10 000 bis unter 20 000 | 602 | 632 | 637 | 651 | 629 | 625 | 610 | 607 | 609 | 586 |
| | 5 000 bis unter 10 000 | 665 | 701 | 733 | 736 | 714 | 702 | 698 | 673 | 701 | 705 |
| | 3 000 bis unter 5 000 | 633 | 658 | 689 | 667 | 673 | 660 | 637 | 607 | 611 | 605 |
| | 1 000 bis unter 3 000 | 652 | 667 | 687 | 691 | 694 | 686 | 670 | 637 | 626 | 653 |
| | unter 1 000 | 605 | 592 | 623 | 614 | 627 | 611 | 595 | 554 | 517 | 515 |

¹⁾ Das Statistische Bundesamt hat ab dem Jahr 2010 den Begriff „Kreditmarktschulden“ durch den neuen Begriff „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ ersetzt. Bis 2009: Stand der Kreditmarktverschuldung im weiteren Sinne z. 31.12. in den Kernhaushalten; ab 2010: Stand der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite z. 31.12.

²⁾ Die Tabelle gibt für die Kommunen nur die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt. Maßgeblich für die Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sowie bestimmte Kreditmarktschulden beinhaltet, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden. Sie stellt sich für den Freistaat wie folgt dar (Angaben in Euro je Einwohner):

| Jahr | Kassenmäßig | gem. Art. 8 HG aufgeschobene | | ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnete Kreditmarktschulden | haushaltmäßige Kreditmarktverschuldung |
|------|-------------|------------------------------|-----------------------------|---|--|
| | | Anschlussfinanzierung | Kredite für den Stabi-Fonds | | |
| 2008 | 1.767 | 156 | 678 | | 2.601 |
| 2009 | 2.206 | 278 | 123 | | 2.606 |
| 2010 | 2.328 | 264 | 0 | 9 | 2.601 |

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Zu 6.:

a) Zu Teilfrage 1:

| Körperschaft | Nettoaussgaben* der Kommunen für Sozialhilfe und für Leistungen nach SGB II in Bayern unter Abzug der Bundesbeteiligung in Mio. € | | | | | | | | | |
|---|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 |
| Kreisfreie Städte mit Einwohnern | | | | | | | | | | |
| 500 000 oder mehr | 146 | 145 | 147 | 169 | 214 | 249 | 316 | 429 | 408 | 462 |
| 200 000 bis unter 500 000 | 78 | 71 | 75 | 87 | 102 | 153 | 178 | 56 | 55 | 60 |
| 100 000 bis unter 200 000 | 46 | 42 | 45 | 53 | 58 | 93 | 117 | 115 | 108 | 111 |
| 50 000 bis unter 100 000 | 41 | 38 | 41 | 43 | 46 | 90 | 103 | 101 | 75 | 101 |
| unter 50 000 | 19 | 19 | 21 | 28 | 30 | 56 | 57 | 60 | 56 | 61 |
| Landkreise | 238 | 226 | 243 | 277 | 294 | 496 | 535 | 518 | 469 | 485 |
| Bezirke | 1.717 | 1.811 | 1.956 | 2.094 | 2.252 | 1.945 | 1.917 | 2.005 | 2.179 | 2.389 |
| Insgesamt | 2.286 | 2.353 | 2.528 | 2.750 | 2.996 | 3.081 | 3.223 | 3.283 | 3.350 | 3.669 |

* jeweils Ausgaben abzüglich Einnahmen, Bundeserstattungen wurden abgezogen (Bundesbeteiligung an den Kosten für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II); ohne Abzug des Belastungsausgleichs nach Art. 5 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Quelle: Sozialhilfe:

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Statistische Berichte „Sozialhilfe in Bayern“ und „Statistik über bedarfsorientierte Grundsicherung“

Leistungen nach SGB II:

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik

Bundeserstattungen:

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

b) Zu Teilfrage 2:

| Körperschaft | Nettoaussgaben* der Kommunen für Sozialhilfe und für Leistungen nach SGB II in Bayern unter Abzug der Bundesbeteiligung in je Einwohner | | | | | | | | | |
|---|---|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 |
| Kreisfreie Städte mit Einwohnern | | | | | | | | | | |
| 500 000 oder mehr | 122 | 119 | 120 | 138 | 172 | 198 | 247 | 238 | 224 | 254 |
| 200 000 bis unter 500 000 | 105 | 96 | 100 | 116 | 135 | 202 | 234 | 212 | 209 | 229 |
| 100 000 bis unter 200 000 | 79 | 73 | 77 | 89 | 97 | 155 | 194 | 189 | 176 | 182 |
| 50 000 bis unter 100 000 | 75 | 70 | 75 | 86 | 92 | 179 | 206 | 201 | 150 | 202 |
| unter 50 000 | 58 | 57 | 61 | 72 | 78 | 146 | 148 | 157 | 146 | 160 |
| Landkreise | 27 | 26 | 27 | 31 | 33 | 55 | 60 | 58 | 52 | 54 |
| Bezirke | 141 | 147 | 158 | 169 | 181 | 156 | 154 | 160 | 174 | 191 |
| Insgesamt | 188 | 192 | 205 | 222 | 241 | 247 | 258 | 263 | 268 | 294 |

* jeweils Ausgaben abzüglich Einnahmen, Bundeserstattungen wurden abgezogen (Bundesbeteiligung an den Kosten für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II); ohne Abzug des Belastungsausgleichs nach Art. 5 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

| | |
|-------------------------|---|
| Quelle: Sozialhilfe: | Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Statistische Berichte „Sozialhilfe in Bayern“ und „Statistik über bedarfsorientierte Grundsicherung“ |
| Leistungen nach SGB II: | Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik |
| Bundeserstattungen: | Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung |

c) Zu Teilfrage 3:

Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen stockt der Bund seine Beteiligung an den Nettoausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von bisher 16 Prozent schrittweise auf: Ab dem Jahr 2012 übernimmt er 45 Prozent, ab 2013 75 Prozent der Nettoausgaben und ab 2014 übernimmt er sie zu 100 Prozent. Dies bedeutet für die bayerischen Kommunen geschätzte Mehreinnahmen für 2012 in Höhe von rd. 141 Mio. €, für 2013 in Höhe von rd. 300 Mio. € und ab dem Jahr 2014 in Höhe von rd. 450 Mio. €. Die Kommunen werden damit von den Kosten einer sehr dynamisch wachsenden Sozialleistung entlastet, denn es ist zu erwarten, dass die Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgrund un-

terbrochener Erwerbsbiografien und daraus resultierender zu geringer Renten in Zukunft weiterhin stark steigen werden.

Zu 7.:

Im **Jahr 2010** erhielten insgesamt **83** Kommunen Bedarfszuweisungen. Davon waren 27 Landkreise und 36 Städte und Gemeinden Empfänger von allgemeinen Bedarfszuweisungen und 29 Städte und Gemeinden Empfänger von Konsolidierungshilfen (die geringere Gesamtsumme aller Empfänger-Kommunen ist dadurch bedingt, dass 9 Kommunen gleichzeitig allgemeine Bedarfszuweisungen und Konsolidierungshilfen erhielten).

Im **Jahr 2011** wurden Bedarfszuweisungen an insgesamt **65** Kommunen gewährt. 25 Bewilligungen von allgemeinen Bedarfszuweisungen gingen an Landkreise und 30 an Städte und Gemeinden; zudem bekamen 19 Städte und Gemeinden Konsolidierungshilfen (auch hier ist die geringere Gesamtsumme aller Empfänger-Kommunen dadurch bedingt, dass 9 Kommunen gleichzeitig allgemeine Bedarfszuweisungen und Konsolidierungshilfen erhielten).